

Abfallreglement; öffentliche Auflage

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Baukommission das Abfallreglement und die -verordnung einer Gesamtrevision unterzogen. Ein wichtiger Grund für die Revision ist die Tatsache, dass die Grünabfuhr nach wie vor über die Grundgebühr finanziert wird, was der Anforderung nach einer verursachergerechten Finanzierung widerspricht. Durch die Einführung einer Volumengebühr für die Grünabfuhr, kann im Gegenzug die Grundgebühr gesenkt werden.

Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann innerhalb von 60 Tagen seit Veröffentlichung gegen den Beschluss des Gemeinderats über das Abfallreglement das fakultative Referendum ergriffen werden. Der Erlass liegt während der Frist in der Gemeindeverwaltung Orpund öffentlich auf. Die Verordnung liegt zur Information ebenfalls auf. Zudem können unter www.orpund.ch die beiden Erlasse eingesehen werden.

Orpund, 21. September 2021

Der Gemeinderat

Abfallverordnung

Gemeinderatsbeschluss Nr. 3187 vom 14. September 2021

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Gestützt auf Art. 27 des kommunalen Abfallreglements vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat Orpund folgende Verordnung:

Bereitstellung:
Kehricht

Art. 1 ¹ Der Kehricht kann in folgender Form bereitgestellt werden:

- Offizielle MÜVE-Gebührensäcke (17l, 35l, 60l, 110l)
- von der Gemeinde zugelassene Normcontainer, die offizielle MÜVE-Gebührensäcke enthalten
- von der Gemeinde zugelassene Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die offizielle MÜVE-Gebührensäcke enthalten
- von der Gemeinde zugelassene Normcontainer mit MÜVE-Containervignetten für die lose Entsorgung von Kehricht von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18kg zulässig.

³ Der Kehricht wird gemäss Abfallkalender abgeführt.

Bereitstellung:
Sperrgut

Art. 2 ¹ Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen und kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

² Bei Kleinsperrgut ist ein Höchstgewicht von 18 kg und eine maximale Länge von 1 m zulässig. Der maximale Durchmesser darf 0.5 m betragen.

³ Die erforderliche Anzahl von Sperrgut-Vignetten für Sperrgut richtet sich nach den Vorgaben des Verwerters.

Bereitstellung:
Grünabfälle

Art. 3 ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe wie folgt bereitzustellen:

- Normcontainer (140l, 240l und 770l/800l), entsprechend frankiert mit einer Einzel- oder Jahresvignette
- Astbündel mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer maximalen Länge von 1.2 m, entsprechend frankiert mit einer Einzelvignette

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Das Grüngut wird gemäss Abfallkalender abgeführt.

Bereitstellung:
Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Sammeltag bereitgestellt werden. Details regelt der Abfallkalender.

² Container sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind gut sichtbar bereitzustellen. Es darf weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert werden. Papier- und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁵ Ist der Zugang behindert, sind die Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Verkaufsstellen

Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde im Abfallkalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren:
Grundgebühren

Art. 6 ¹ Die Grundgebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

a. pro Ein- und Zweipersonenhaushalt	CHF	75.00
b. pro Mehrpersonenhaushalt	CHF	125.00
c. pro Industrie- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe	CHF	125.00

Gebühren:
Grünabfälle

Art. 7 ¹ Die Gebühren der Grünabfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

a. Einzelvignette 140l Container / Astbündel	CHF	10.00
b. Einzelvignette 240l Container	CHF	20.00
c. Einzelvignette 770/800l Container	CHF	45.00
d. Jahresvignette 140l Container	CHF	120.00
e. Jahresvignette 240l Container	CHF	180.00
f. Jahresvignette 770/800l Container	CHF	450.00

Gebühren:
Sonstige

Art. 8 ¹ Die Höhe der Kehrachtsackgebühr, der Sperrgutvignette und der Containervignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt.

³ Weitere Siedlungsabfälle werden über die Abfallgrundgebühr finanziert.

Tierkadaver

Art. 9 Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Lyss betreffend Bau und Betrieb einer regionalen Tierkörper-Sammelstelle vom 1. Juni 2008.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

Art. 10 ¹ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des

vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Mehrwertsteuer

Art. 11 Auf mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen der Einwohnergemeinde Orpund wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarife aufgehoben.

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti
Gemeindepräsident

Peter Schmutz
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. ??? vom ??? publiziert worden.

Peter Schmutz
Gemeindeschreiber

Orpund, ???